

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2011. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2011 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2011 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2010/2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 2010/2011) vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 56) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes (Nachtragshaushaltsgesetz 2011) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 861) sowie die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2010/2011 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 8 HG 2010/2011 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2011

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2011 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
- 3.2. Der Jahresabschluss 2011 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

3.3. Entsprechend § 9 HG 2010/2011 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
- Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
- Landespolizei (Kapitel 03 20)
- Geoinformationswesen (Kapitel 03 41)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion – ohne Finanzdienstleistungen und Finanzrechenzentrum (Kapitel 04 05)
- Finanzämter (Kapitel 04 06)
- Oberfinanzdirektion – Finanzdienstleistungen (Kapitel 04 07)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (FH) (Kapitel 06 16)
- Hochschule Harz (FH) (Kapitel 06 17)
- Hochschule Merseburg (FH) (Kapitel 06 18)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
- Budgetierte Einrichtungen im Justizbereich (Kapitel 11 20)
- Landesrechenzentrum (Kapitel 1901).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2011 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2011 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2010 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2011 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2011 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	10.108.027.979,50 EUR
Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	<u>10.108.027.979,50 EUR</u>
kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	0,00 EUR

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen	<u>0,00 EUR</u>
so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind.	0,00 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen	10.108.027.979,50 EUR
---------------------------	-----------------------

davon ab:

Einnahmen aus

Krediten vom

Kreditmarkt nach

Abzug der Tilgungen

für allgemeine

Deckungsmittel

(Kapitel 1325 Titel 325 209.106.969,16 EUR

01, 325 02 und 325 03

- Beleihungen-)

Entnahme aus Rück-

lagen, Fonds und

Stöcken (Obergruppe 7.204.405,61 EUR

35)

Einnahmen aus

kassen-mäßigen

Überschüssen

0,00 EUR 216.311.374,77 EUR

(Obergruppe 36)

verbleibende Isteinnahmen

9.891.716.604,73 EUR

a) Summe der Istaussgaben

10.108.027.979,50 EUR

davon ab:

Ausgaben zur Schulden-

tilgung am Kreditmarkt

(Obergruppe 59)

0,00 EUR

Zuführung an Rück-

lagen, Fonds und Stöcke

(Obergruppe 91)

57.752.451,05 EUR

Ausgaben zur Deckung

eines kassenmäßigen

Fehlbetrages (Ober-

gruppe 96)

40.897.701,90 EUR

98.650.152,95 EUR

verbleibende Istaussgaben 10.009.377.826,55 EUR

c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein-
nahmen abzüglich verbleibende Istaussgaben) - 117.661.221,62 EUR

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2011 wurden übertragen:

Einnahmereste 286.288.852,99 EUR

Ausgabereste 385.090.069,95 EUR

Saldo - 98.801.216,96 EUR

In das Haushaltsjahr 2012 werden übertragen:

Einnahmereste 52.561.906,54 EUR

Ausgabereste 315.228.580,96 EUR

Saldo -262.666.674,42 EUR

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein

Unterschied von - 163.865.457,46 EUR

der dem kassenmäßigen Jahresergebnis

(vgl. 4.1.1) von 0,00 EUR

gegenüberzustellen ist, so dass das

rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis

ausweist von -163.865.457,46 EUR

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach

§ 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen-

mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 EUR

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2012

zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste

(vgl. 4.1.3) von -262.666.674,42 EUR

mithin -262.666.674,42 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2011 hat sich somit

gegenüber 2010 um -122.967.755,56 EUR von -139.698.918,86 EUR auf

-262.666.674,42 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Das Haushaltsjahr 2011 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2011 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in EUR -	Haushaltsausgaben - in EUR -
	10.077.881.200,00	10.077.881.200,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2010 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	286.288.852,99	385.090.069,95
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2011)	10.364.170.052,99	10.462.971.269,95

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2011 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.077,9 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.108,0 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mehreinnahmen von	rd.	<u>30,1 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.077,9 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.108,0 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mehrausgaben von	rd.	<u>30,1 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mehreinnahmen von	rd.	30,1 Mio. EUR
und Mehrausgaben von	rd.	<u>30,1 Mio. EUR</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	<u>0,0 Mio. EUR</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 HG 2010/2011 veranschlagte Nettokredit-ermächtigung in Höhe von 305.124.600,00 EUR wurde in Höhe von 209.106.969,16 EUR in Anspruch genommen und damit gegenüber der Veranschlagung um 96.017.630,84 EUR unterschritten.

4.2.4 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2011 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabere-este einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabe-reste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2012 werden Einnahmereste in Höhe von 286.288.852,99 EUR übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2011
13	52.561.906,54 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2011 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2012 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2012 werden Ausgabereste in Höhe von 315.228.580,96 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 315.228.580,96 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage	Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	225.705.581,43 EUR
Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	89.522.999,53 EUR
Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr	

Ausgaben nicht oder nicht in
ausreichender Höhe
veranschlagt sind.

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2011 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	20.500,00	65.700,00
02	345.088,62	238.130,90
03	5.541.922,79	2.330.881,68
04	2.056.108,53	3.496.089,06
05	2.888.672,46	3.194.339,17
06	995.361,66	2.105.056,44
07	10.651.497,40	10.430.613,76
08	11.850,00	2.524.700,00
09	19.492.525,51	1.852.030,80
11	495.308,02	518.710,91
13	139.151.473,75	260.556.987,03
14	61.300.929,43	78.111.786,03
15	52.402.709,20	12.588.120,71
16	0,00	0,00
19	3.060.916,66	7.076.923,46
20	16.813.716,93	0,00
Summe	315.228.580,96	385.090.069,95

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2012 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0337	511 62	29.387,65
0343	547 62	146.678,71

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0701	547 61	107.356,65
0707	541 02	1.424,94
0707	547 65	411.851,43
0707	429 77	52.884,49
0902	685 42	205.897,88
0906	631 03	471,54
0907	631 04	976,83
0909	631 01	57.035,77
1306	883 65	398.226,28
1306	893 65	4.127.465,72
1306	883 64	4.296.893,40
1306	893 65	2.175.400,95
1307	893 66	764.308,95
1308	683 68	5.821,36
1309	683 68	7.542.696,59
1405	883 04	255.154,19
1502	547 81	100.000,00
1502	883 81	7.185.165,51
1502	887 81	50.000,00
1502	683 61	44.988,98
1502	893 61	404.900,84
1504	547 80	4.094,43
1504	812 80	56.726,20
1510	547 61	32.473,99
1909	547 61	599.760,00
1909	812 69	20.459,00
Summe		29.046.028,29

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.5. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2011 sind keine Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten.

4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 38.842.800,61 EUR.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Ausgaben	38.568.129,47 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	274.671,14 EUR
Vorgriffe	0,00 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 122.578,38 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Ausgaben	122.578,38 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 41.221.989,02 EUR.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	41.100.589,02 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	121.400,00 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2011 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.